

## Börsenordnung Terrarienbörse Hannover

- 1. Für den Transport und die Unterbringung der Tiere sind Temperaturstabile Behältnisse zu verwenden, die gegebenenfalls mittels Wärmekus oder anderer Wärmemöglichkeiten temperiert werden müssen.**
- 2. Gekaufte Tiere müssen unverzüglich an einen geschützten Ort verbracht werden !!, entweder Stand des Verkäufers, oder in den Tieraufbewahrungraum, für die Verlagerung verkaufter Tiere. Sie müssen artgerecht transportiert und vor schädlichen Beeinflussungen geschützt werden. Die Tiere können im Kassenbereich kostenlos zur Aufbewahrung abgegeben werden.**
- 3. Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Amphibien, Reptilien, diversen Nagetieren Nagetieren, Fachliteratur und Zubehör durch den/die Anbieter !!**
- 4. Für jedes angebotene Tier müssen folgende Angaben für jeden Interessenten gut sichtbar angebracht sein:**
  - A: Name des Verkäufers**
  - B: Deutscher und Wissenschaftlicher Name des Tieres**
  - C: Verbreitungsgebiet des angebotenen Tieres**
  - D: Herkunft, Nachzucht, oder Wildfang**
  - E: Schutzstatus EG-VO 338/97, (Anhang A, Anhang B)  
Schutzstatus BArtSchV, (Anlage 1)**
  - F: Geschlecht der angebotenen Tiere, soweit dies dem Anbieter bekannt ist.**
  - G: die zu erwartende Endgröße**
  - H: Bei Nahrungsspezialisten ist ein Hinweis auf die erforderliche Nahrung zu geben.**
  - I: Der Anhang, bzw. Deklaration sollte verwendet werden, um eine ausreichende und fehlerfreie Deklaration zu gewährleisten !!**
- 5. Wildfänge von Arten des Anhangs A der EG-Vo 338/97 und von Arten der Anlage 1 der BArtSchV dürfen nicht angeboten, nicht im Verkehr gebracht und vermarktet werden.**

- 6. Es dürfen nur gesunde, nicht trächtige und in einwandfreien Zustand befindliche Tiere angeboten werden !!**
- 7. Eine Betrachtung der angebotenen Tiere darf nur von einer Seite, oder nur von oben durch den Deckel möglich sein !!**
- 8. Für Tiere aus Feuchtgebieten muss ein ausreichend feuchtigkeitsspeicherndes Substrat, oder eine andere geeignete Möglichkeit zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit eingesetzt werden !! Während der Dauer der Börse müssen solche Tiere Regelmäßig mit Wasser, bzw. Wassernebel besprüht werden !!**
- 9. Rein aquatile Arten müssen in Behältern mit Wasser angeboten werden, welches entweder mit einem Wasserteil versehen ist, oder aber das Wasser muß so seicht sein, dass die Tiere nicht permanent schwimmen müssen !!  
Verschmutztes Wasser ist zu Wechseln !!**
- 10. Nach dem Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien, vom 10.01.1997 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, müssen die Behältnisse für die Tiere folgenden Mindestanforderungen entsprechen :**
  - A: Es muß für ausreichende Belüftung, Beleuchtung und Gegebenenfalls Wärmezufuhr gesorgt sein.**
  - B: Geeignetes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen.**
  - C: Die Größe des Behälters muß den Tieren ein problemloses Wenden ermöglichen. Sie muß bei Echten und Amphibien mindestens das 1,5 fache der Kopf-Rumpf-Länge, bei Schlangen mindestens jede Seitenlänge mindestens 1/3 der Gesamtlänge des Tieres und bei Schildkröten die 2-fache Panzerlänge betragen.**
- 11. Alle größeren Behältnisse müssen ein Mindestmaß an Strukturierung und mit einer Wasserschüssel versehen sein.**

**12. Alle Tiere müssen in Einzelhaltung untergebracht werden, eine Belegung eines Behältnisses mit mehreren Tieren ist nicht gestattet !! Für Wirbellose Tiere gilt dies nur bei Hundertfüßlern, Skorpionen und Vogelspinnen, Ausnahme: Spiderlinge.**

**13. Der Verkäufer muß den Käufer auf die Meldepflicht von geschützten Tieren hinweisen !!  
Für jedes nach Anhang A der EG-VO 338/97 geschützte Tier sind die Originalpapiere (Bescheinigung gemäß EG-VO 338/97) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Bescheinigung gemäß EG-VO 338/97 im Original, zusammen mit dem Tier auszuhändigen.  
Die Vermarktung von Tieren des Anhangs A der EG-VO 338/97 ist nur zulässig, wenn die Bescheinigung gemäß EG-VO 338/97 den Verkäufer zur Vermarktung des Tieres, bzw. der Tiere berechtigt.  
Eine Vermarktung durch Dritte ist unzulässig !!**

**14. Tiere der in Anlage 6 der BartSchV aufgeführten Arten müssen gemäß den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Tieren in Artikel 36 der EG-VO 939/97 und in den §§ 8, 10 und 11 BartSchV gekennzeichnet sein, die Kennzeichnung muss von der für den Verkäufer zuständigen Behörde in die Bescheinigung gemäß EG-VO 338/97 eingetragen worden sein.**

**15. Beim Verkauf von Arten des Anhangs B der EG-VO 338/97 und von Arten, die in der Anlage 1 der BartSchV aufgeführt sind, hat der Verkäufer dem Käufer einen Herkunftsnachweis auszuhändigen !!, auf dem die für die Meldung gemäß § 6 Absatz 2 BartSchV erforderlichen Angaben enthalten sind. Der Herkunftsnachweis muß auch einen Hinweis auf die Meldepflicht gemäß § 6 Absatz 2 BartSchV beinhalten.**

**16. Beim Verkauf von aus Drittländern (aus nicht EU-Mitgliedsstaaten) eingeführten artengeschützten Exemplaren sind die vom Bundesamt für Naturschutz ausgestellten Einfuhrgenehmigungen mitzuführen, soweit eine Einfuhrgenehmigungspflicht für diese Arten besteht.  
Die Einfuhr der Exemplare darf ausschließlich über die im**

**Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft bekannt gemachten Zollstellen erfolgen.  
Bei der Einfuhr sind die Einfuhrdokumente, wie Einfuhrgenehmigung, Einfuhrmeldung der Zollstelle vor zu legen.**

**17. Die gemäß § 5 Abs. 1 BartSchV zu führenden Aufnahme und Auslieferungsbücher, bzw. Zuchtbücher sind von den Verkäufern im Original mitzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde, bzw. Vetrinäramt auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.**

**18. Das Schütteln und/oder Klopfen an den Tierbehältern, sowie das Aufeinanderstapeln ist nicht erlaubt !!, ferner müssen sie unbeabsichtigtes öffnen, z.B. durch Herunterfallen ausreichend gesichert sein.**

**19. Die Tiere dürfen nur bei Vorliegen von äußerst triftigen Gründen und im Beisein und nur mit Zustimmung des Anbieters aus ihren Behältnissen heraus genommen werden. Die Geschlechtsbestimmung mittels Poppen und/oder Sonde ist nicht erlaubt !!**

**20. Die ausgestellten Tiere sind ständig durch den Anbieter, oder einer Beauftragten Person zu beaufsichtigen.**

**21. Die Behältnisse, in den die Tiere unter gebracht sind, müssen mindestens in Tischhöhe (60-70cm) aufgestellt werden.**

**22. Tiere der Arten „Macroclemys temmincki“, Geierschildkröte und „Chelydra serpentina“, Schnabschildkröte dürfen nicht zur Schau gestellt, nicht angeboten, nicht vermarktet und in Verkehr gebracht werden !!**

**23. Säugetieren müssen geeignete Einstreu, ausreichend Rückzugsmöglichkeiten, Trinkmöglichkeiten und Futter zur Verfügung stehen.**

**24. Die Größe der Aufbewahrungsbehältnisse, bzw die Besatzdichte**

**von Futtertieren muß so bemessen sein, dass jedem der Tiere eine angemessene Mindestgrundfläche, bzw. Käfighöhe zur Verfügung stehen.**

**Für die Besatzdichte gilt, daß bei Futter-Wirbeltieren die Hälfte der Bodenfläche frei bleiben muß.**

- 25. Es dürfen nur bereits von den Elterntieren endwöhnte und bereits eigenständig lebensfähige Nagetiere, bzw. Futtertiere angeboten werden !!**
- 26. Das anbieten und der Verkauf von lebenden Mäusen, oder Rattenbabys, sowie Geflügel (Eintagsküken), Hasenartigen, oder anderen Defektzuchten ist strengstens untersagt !!**
- 27. Die Börse dient Grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf und Tausch durch Privatpersonen. Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen in Besitz einer Erlaubnis nach §11 Absatz 1 Satz 1 Nr.3 Tierschutzgesetz sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.**
- 28. Tiere, die nicht auf der Börse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt auf das Börsen-, bzw. Veranstaltungsgelände !!**
- 29. Die Veranstalter und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern Weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, die Börsenordnung, oder Tierschutzrechtliche Bestimmungen, Personen von der Börse ausschließen !!  
Bei schwerwiegenden Verstößen, oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter, oder Besucher zeitlich begrenzt, oder aber Dauerhaft von der Teilnahme an weiteren Börsen der Veranstalter ausgeschlossen werden !!**
- 30. Das Anbieten von Tieren und Zubehör ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.**
- 31. Jeder Anbieter hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den Tierschutzgerechten Transport zur Verfügung stellen muß.**

- 32. Erkrankte, oder verletzte Tiere sind auszusondern (Notfalls auch vom Veranstalter, bzw. Zuständigen Behörde) und nach Bedarf (auf Kosten des betreffenden Anbieters) zu behandeln. Die Adresse, bzw. Telefonnr. des beauftragten Tierarztes (in Rufbereitschaft) liegt am Veranstaltungstag an der Information aus.**
- 33. Alle Anbieter müssen die relevanten Tierschutzrechtlichen Bestimmungen kennen und beachten.**
- 34. Es ist verboten Giftschlangen, einschließlich der Gattungen Dispholidus und Thelotornis, Giftechsen und für den Menschen gefährliche Spinnentiere zu vermarkten !!**
- 35. Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.**
- 36. Die Tiere müssen sich bis spätestens um 9.30 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen und auf dem Verkaufsstand befinden. Die Anbieter/Käufer müssen mit Ihren Tieren das Börsen-, bzw. Veranstaltungsgelände bis spätestens 18.00 Uhr verlassen haben.**
- 37. Der Besucherverkehr in den Börsen-, bzw. Veranstaltungsräumen beginnt um 10.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.**
- 38. Das aufgeschriebene Börsen-, bzw. Veranstaltungsende ist einzuhalten. Ein vorheriges Zusammenräumen, oder Vorbereiten der Tiere zum Transport ist nicht gestattet.**
- 39. In den Börsen-, Veranstaltungsräumen besteht grundsätzliches Rauchverbot, es sei denn, es wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Raucherraum-, bzw. Zimmer handelt.**

- 40. Die Veranstalter übernehmen keine Haftung bei Diebstahl, Unfällen, oder sonstigen Schäden.**
- 41. Für Stromverlängerung und Kabeltrommeln ist selbst zu sorgen.**
- 42. Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Börse ist das Standgeld zu bezahlen, ansonsten kann der Standplatz nicht garantiert werden.**
- 43. Bei Standplätzen von Anbietern, die bis 10.00 Uhr unentschuldig nicht besetzt sind, behalten sich die Veranstalter vor, die Standplätze anderswertig zu vergeben/besetzen.**
- 44. Abfälle, die durch den Verkauf entstehen, müssen vom Anbieter entsorgt werden. Dies geschieht nicht durch den Veranstalter !! Sollte der Stand vermüllt hinterlassen werden, ist eine Müll-, bzw. Entsorgungsgebühr von 10,-€ zu zahlen !!**
- 45. Das Auslegen oder in jeglicher Art Verbreiten von Werbematerialien auf dem Börsen-, bzw. Veranstaltungsgelände ist nur mit vorheriger Genehmigung der Veranstalter gestattet.**
- 46. Für Hunde ist der Zutritt zur/in die Halle nicht gestattet !!**
- 45. Alle Anbieter müssen die Börsenordnung kennen und sich vor Börsen-, bzw. Veranstaltungsbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten, dies geschieht gegen unterschriebener Duplikataushändigung (Original bleibt beim Veranstalter) der hier verfassten Börsenordnung an Börsen-, bzw. Veranstaltungstag.**

**Die Veranstalter,  
*Holger Hilgenberg, Andreas Scheithauer***

